



## Presseerklärung des Sicherheitsrats zu den Terroranschlägen in Afghanistan

NEW YORK, 1. August 2019 – Die Mitglieder des Sicherheitsrats verurteilten auf das Entschiedenste den abscheulichen und feigen Terroranschlag, der am 31. Juli 2019 im Westen Afghanistans auf einen mit Zivilpersonen besetzten Bus auf der Autobahn zwischen Kandahar und Herat verübt wurde und bei dem mindestens 34 Menschen getötet und mehr als ein Dutzend verletzt wurden.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats verurteilten außerdem auf das Entschiedenste mehrere Terroranschläge, die in der vergangenen Woche in Afghanistan verübt wurden, darunter am 25. Juli 2019 in den Provinzen Kabul, Takhar und Nangarhar sowie am 29. Juli 2019 in Kabul, und bei denen zahlreiche Menschen getötet und verwundet wurden, unter ihnen viele Zivilpersonen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats sprachen den Familien der Opfer und der Regierung Afghanistans ihr tief empfundenes Mitgefühl und Beileid aus und wünschten den Verletzten eine rasche und vollständige Genesung.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigten, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats unterstrichen, dass diejenigen, die diese verwerflichen terroristischen Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden müssen, und forderten alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats mit der Regierung Afghanistans und allen anderen zuständigen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats erklärten erneut, dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, gleichviel aus welchen Beweggründen und wo, wann und von wem sie begangen werden. Sie bekräftigten, dass alle Staaten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln bekämpfen müssen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und sonstigen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts.

19-13182 (G)

